

**D. Großmann:** Das Separatvotum scheint mir doch sehr der Unterstützung werth zu sein. Einmal geht es hervor aus dem Geist der Milde, welcher durch das ganze Gesetz weht und die größte Wirksamkeit im Leben verspricht. Dann ist die Bestimmung eines Alters in Bezug auf die Anwendung der Milde etwas Positives und insofern etwas Willkürliches. Ich sollte aber wohl meinen, daß der Bestimmung bis zum 21. Lebensjahre gewisse physiologische Gründe zur Seite stehn. Die Alten maßen das Menschenleben nach den Stufenjahren und bestimmten die Stufenjahre nach der Zahl Sieben. Nun erklärten sie ausdrücklich, daß im 14. Jahre die Pubertät einträte; eine Folge derselben ist der Zustand größerer Reizbarkeit und Leidenschaftlichkeit. Diese Leidenschaftlichkeit, welche namentlich von dem 14. bis 21. Jahre vorherrschend zu sein scheint, scheint doch wohl bei der Gesetzgebung mit größerer Vorsicht beachtet werden zu müssen. Dann ist ein 4. Punct endlich der: wenn diese physiologischen Bemerkungen auf Wahrheit beruhen und durch die Erfahrung bestätigt werden, so dünkt es mir hart, gleich das Leben in seinem Aufblühn zu verkümmern, sei es durch Vernichtung, die Todesstrafe, oder durch Entehrung, die Zuchthausstrafe. Die beiden theuern Güter, Ehre und Leben, scheinen es werth zu sein, daß man bis zum 21. Jahre, welches den Zeitpunkt der physischen und der beginnenden moralischen Reife bezeichnet, den Milderungsgrund hier festsetze. Ich gebe zu, was vom Hrn. Staatsminister bemerkt worden ist, daß eine solche Bestimmung eine gewisse Inconsequenz involvire; allein es läßt sich vielleicht dieser Inconsequenz in Folge der Berathung noch abhelfen, oder wenn das nicht ist, durch die Berathung in der II. Kammer.

**Bürgermeister Hübler:** Ich mache den Hrn. D. Großmann noch darauf aufmerksam, daß nach dem Vorschlage der Deputation auf Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe in diesem jugendlichen Alter niemals erkannt werden soll. Der aus der Pubertät und dem deshalb gereizten Zustande der Jugend entlehnte Grund möchte wohl zu viel beweisen, da jene Reizbarkeit in den meisten Fällen über die beantragte Altersbestimmung weit hinausgehen würde.

**v. Welk:** Ich glaube auch, daß wir dann in eine Inconsequenz mit dem Militärstrafgesetzbuch kommen; denn da die jungen Leute mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre militärfähig werden, so kann es vorkommen, daß ein solcher junger Mensch ein Verbrechen begeht, und dem würde nach dem Militärstrafgesetzbuche kein Milderungsgrund zur Seite stehn, während dem Civilisten die Milderung zu gute käme.

**v. Posern:** Ich erkläre mich für das Separatvotum, weil ich glaube, es ist analog, wenn der Staat in civilrechtlicher Hinsicht aus einem Grund der Milde seine Staatsbürger bis zum 21. Jahre für unmündig erklärt, daß er auch, wenn es auf Vollziehung der Strafen ankommt, im Criminalgesetz-

buch dasselbe anerkennt. Der Staat, glaube ich, erkennt uns außer andern hier nicht näher zu erwähnenden Gründen in civilrechtlicher Hinsicht bis dahin für unmündig, weil er wohl in gewisser Beziehung bei uns bis dahin noch nicht die nöthige Rechtskenntniß voraussetzen kann, und es stehen in dieser Hinsicht den Unmündigen besondere Rechtswohlthaten zur Seite; analoge Bestimmungen halte ich daher auch in criminalrechtlicher Beziehung nicht für unpassend. Die Reife des Körpers hängt oft zusammen mit der Reife des Geistes, beides ist aber bis dahin noch nicht bei allen Individuen vorauszusetzen, daher aber auch nach meiner Ansicht der Eintritt der vollen Strafe unzulässig. Wenn endlich bemerkt worden ist, daß andere Staaten ein viel früheres Alter feststellen, so muß ich bemerken, daß die andern Staaten den Grundsatz: *Malitia supplet aetatem*, nicht anerkennen.

**v. Carlowitz:** Der geehrte Sprecher scheint mir einen Weg zu betreten, der mir höchst gefährlich scheint; er führt dahin, dem Strafgesetzbuch seine Anwendbarkeit zu erschweren; denn nimmt man den Grundsatz an, daß um gestraft werden zu können, vollkommene Rechtskenntniß vorhanden sein müsse, so wird sich zeigen, daß es nur Wenige im Volke giebt, die, sei das Gesetz auch noch so faßlich, mit jeder Bestimmung desselben genau bekannt sind. Es kann, um die Strafe anzuwenden, das Einzige vorausgesetzt werden, daß das Individuum wisse, die Handlung, welche es begeht, sei ein Verbrechen. Daß aber ein Mensch im 18. Jahr fähig sei, Recht von Unrecht zu unterscheiden, hat bereits der Herr Staatsminister gezeigt.

**v. Posern:** Ich muß allerdings bemerken, es ist mein Wunsch, daß der Staat immer mehr darauf hinwirken möge, daß die Rechtskenntniß sich immer mehr im Volke verbreite, wie ich auch demgemäß dafür stimmte, was die Deputation selbst zu Artikel 58 beantragt hat: daß die hohe Staatsregierung dahin Vorkehrungen treffe, daß die aus den Strafanstalten und Gefängnissen zu Entlassenden auf die Folgen des Rückfalls aufmerksam gemacht werden.

**Königl. Commissair D. Groß:** Es ist allerdings zu wünschen, daß eine genauere Kenntniß der Strafgesetze unter dem Volke verbreitet werde, aber es wäre höchst gefährlich, als nothwendige Bedingung der Bestrafung die Kenntniß der dem Verbrechen speziell angedrohten Strafe vorauszusetzen.

**D. Großmann:** Ich stimme in dieser Hinsicht mit v. Carlowitz überein, daß es nur der Bestimmung der Strafe bedürfe; was aber den vorliegenden Gegenstand anlangt, so kommen wir dann in eine Inconsequenz; denn nach §. 38. ist die Arbeitshausstrafe als Kriterium für die Nichtanzeige eines Verbrechens ausdrücklich festgesetzt worden.

(Beschluß folgt.)